

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift zur Dokumentationspflicht der Hebammen und Entbindungspfleger

Vom 20. April 2017 – Az.: 34-5418.1-004.06/3 –

Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Dokumentationspflicht der Hebammen und Entbindungspfleger vom 7. Dezember 2004 (GABl. 2005 S.45), die durch Verwaltungsvorschrift vom 18. November 2011 (GABl. S.592) geändert worden ist, wird mit Ablauf des 30. Juni 2017 aufgehoben. Die Dokumentations- und Sicherungspflichten der Hebammen und Entbindungspfleger sind ab 1. Juli 2017 in der Hebammenberufsordnung vom 2. Dezember 2016 (GBl. S. 651) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

GABl. S. 225

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Erstattung der durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen entstandenen Fahrgeldausfälle

Vom 4. Mai 2017 – Az.: 32-5117. 2/2 –

1. Auf Grund von

- § 148 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S.1046, 1047),

- das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 651) geändert worden ist,
- § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch im Bereich der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr vom 1. Oktober 2013 (GBl. S. 289)

wird bekannt gemacht:

Den Unternehmerinnen und Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, werden für die Zeit

vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014	2,72 Prozent,
vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	2,79 Prozent,
vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	2,64 Prozent

der von ihnen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

- 2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2018 außer Kraft.
- 3. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Erstattung der durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen entstandenen Fahrgeldausfälle vom 4. April 2016 (GABl. S. 249) außer Kraft.

GABl. S. 225

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse (VwV Imkereiförderung)

Vom 11. April 2017 – Az.: 26-8538.04 –

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1

Ziel, Rechtsgrundlagen

- 1 Ziel
- 2 Rechtsgrundlagen

Abschnitt 2

Technische und fachliche Hilfe zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen sowie die Analyse von Bienenzüchterzeugnissen

- 1 Zuwendungszweck

- 1.1 Aus- und Fortbildungen der Imkerinnen und Imker
- 1.2 Aus- und Fortbildungen der Multiplikatoren
 - 1.2.1 Multiplikatorenschulungen
 - 1.2.2 Badischer Imkertag und Württembergischer Imkertag
 - 1.2.3 Schulungen der Bienensachverständigen
- 1.3 Beschaffung von Verbrauchsmaterial/Fachmedien
- 1.4 Beschaffung von Lehr- und Demonstrationsmaterial
- 1.5 Beschaffung von Lehr- und Demonstrationsgeräten und -maschinen
- 1.6 Unterhaltung von Trachtmeldediensten
- 1.7 Analyse von Bienenzüchterzeugnissen
- 2 Zuwendungsempfangende
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5 Verfahren

Abschnitt 3

Maßnahmen zur Unterstützung der angewandten Forschung

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Zuwendungsempfangende
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5 Verfahren

Abschnitt 4

Förderung der Bekämpfung der Varroose und damit zusammenhängender Krankheiten

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Zuwendungsempfängende
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5 Verfahren

Abschnitt 5

Beschaffung von Ausrüstungen

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Zuwendungsempfängende
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5 Verfahren

Abschnitt 6

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Meldepflicht Bienenstockzahlen
- 2 Formulare, Beleglisten und Merkblätter
- 3 Zweckbindungsfrist
- 4 Aufbewahrungspflichten
- 5 Zuständigkeit
- 6 Bewilligung
- 7 Vor-Ort-Kontrollen, Prüf- und Betretungsrechte von Kontrollpersonen
- 8 Rückforderungen und Unregelmäßigkeiten
- 9 Kürzungen und Sanktionen
- 10 Transparenz
- 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Ziel, Rechtsgrundlagen

- 1 **Ziel**
Diese Verwaltungsvorschrift dient der Umsetzung des »Imkereiprogramms 2016/2017–2018/2019 für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013« (Imkereiprogramm).
- 2 **Rechtsgrundlagen**
 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671 zuletzt ber. ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 41), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/40 (ABl. L vom 10.1.2017, S. 11) geändert worden ist,
 - Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des

- Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 9),
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 3),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549 zuletzt ber. ABl. L vom 19.5.2016, S. 9), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 1) geändert worden ist,
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255, vom 28.8.2014, S. 18), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 11) geändert worden ist,
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1971 der Kommission vom 8. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 der Kommission (ABl. L 293 vom 10.11.2015, S. 6),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59 ber. ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 25), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/1786 (ABl. L 273 vom 8.10.2016, S. 31) geändert worden ist,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-

Compliance (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 69 ber. ABl. L 14 vom 18. 1. 2017, S. 18), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/1394 (ABl. L 225 vom 19. 8. 2016, S. 50) geändert worden ist,

- Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung, insbesondere die §§ 23 und 44 LHO und VV hierzu,
 - Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG),
 - Landesreisekostengesetz,
 - Arzneimittelgesetz,
 - Bienenseuchen-Verordnung
- in den jeweils geltenden Fassungen.

Es werden Zuwendungen für zuwendungsfähige Maßnahmen nach den Abschnitten 2 bis 5 gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Doppelförderung von Maßnahmen mit anderen EU-, Bundes- oder Landesmitteln ist ausgeschlossen.

Abschnitt 2

Technische und fachliche Hilfe zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen sowie die Analyse von Bienenzüchterzeugnissen

1 Zuwendungszweck

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die nachfolgend aufgeführten Vorhaben.

1.1 Aus- und Fortbildungen der Imkerinnen und Imker

Schulungen und Demonstrationen mit Bezug zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse. Es werden Pauschalen in Abhängigkeit der Teilnehmerzahl je Schulung gewährt.

1.2 Aus- und Fortbildungen der Multiplikatoren

Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 bis 1.2.3. Aus dem Programm muss der überwiegende Aus- und Fortbildungscharakter der Veranstaltung deutlich hervorgehen. Das Thema muss im Bezug zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse stehen. Weitere Multiplikatorenschulungen können auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde genehmigt werden.

1.2.1 Multiplikatorenschulungen

Multiplikatorenschulungen wie Schulungen für Vereinsvorsitzende, Obleute und weitere Funktionsträger. Es werden Pauschalen in Abhängigkeit der Teilnehmerzahl je Schulung gewährt. Darüber hinaus können Reisekosten für die Teilnehmerinnen und

Teilnehmer und Schulungsräume inklusive Technik gefördert werden.

1.2.2 Badischer Imkertag und Württembergischer Imkertag

Honorare und Reisekosten für Referentinnen und Referenten, Schulungsräume inklusive Technik und Verkehrssicherung, Wegstreckenentschädigungen für Multiplikatoren der Vereine sowie Reisekosten für Mitglieder des Gesamtvorstandes.

1.2.3 Schulungen der Bienensachverständigen

Für Schulungen in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Technologie Zentrum Augustenberg können Honorare und Reisekosten für Referentinnen und Referenten, Schulungsräume inklusive Technik sowie Transferkosten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert werden.

1.3 Beschaffung von Verbrauchsmaterial/ Fachmedien

Verbrauchsmaterial und Fachmedien wie Zeitschriften, Sonderdrucke oder Bücher für die Beratung der Imkerinnen und Imker.

1.4 Beschaffung von Lehr- und Demonstrationsmaterial

Materialien wie Schautafeln, Poster, Beratungsunterlagen sowie Miete oder Leihgebühr von Fachmaterial für Lehr- und Demonstrationszwecke wie beispielsweise Ausstellungsmaterial oder Filme.

1.5 Beschaffung von Lehr- und Demonstrationsgeräten und -maschinen

Geräte und Maschinen für Lehr- und Demonstrationszwecke. Die Geräte können von den Mitgliedern der Imkervereine unentgeltlich genutzt werden. Ersatz-/Zweitbeschaffungen können auf Antrag genehmigt werden. Dafür ist eine Begründung des Imkervereins vorzulegen.

1.6 Unterhaltung von Trachtmelddiensten

Serviceleistungen sowie Übertragungsgebühren. Neu-/Ersatzbeschaffungen von Bienenstockwaagen können auf Antrag genehmigt werden. Dafür ist eine Begründung des Obmanns für Trachtbeobachtung und Wanderung vorzulegen.

1.7 Analyse von Bienenzüchterzeugnissen

Untersuchungen von Honig zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung sowie die Untersuchung von Honig, Wachs, Pollen und gegebenenfalls weiterer Bienenzüchterzeugnisse auf Rückstände oder die Zusammensetzung.

2 Zuwendungsempfängende

2.1 Zuwendungen für zuwendungsfähige Maßnahmen nach Nummer 1.1 bis 1.7 können der Landesverband Badischer Imker e. V. sowie der Landesverband Württembergischer Imker e. V. (Landesimkerverbände) erhalten.

- 2.2 Die erhaltenen Zuwendungen können, außer für Maßnahmen nach Nr. 1.3, unter Berücksichtigung des Zweckes, ganz oder teilweise weitergegeben werden. Die Weitergabe kann in Abweichung von VV Nummer 12.2 bis 12.6 zu § 44 LHO formlos erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Letztempfänger für eventuelle Nachweis- und Prüfungszwecke gegenüber den zuständigen Behörden und Instanzen von den Landesimkerverbänden benannt werden können. Als Letztempfänger kommen insbesondere Imkervereine, aber auch sonstige natürliche und juristische Personen und Einrichtungen in Betracht, die im Bereich der Honigerzeugung und -gewinnung sowie der Bienengesundheit tätig sind.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten folgende Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendungen bei Maßnahmen nach Nummer 1:

- Nummer 1.1 und 1.2:

Die Vortragsdauer beträgt mindestens 90 Minuten. Bei Tagesveranstaltungen beträgt die Vortragsdauer mindestens 270 Minuten. Die Teilnehmerzahl an den Aus- und Fortbildungen zur Imkerei soll zehn Personen nicht unterschreiten. Auf Antrag vor Durchführung der Maßnahme kann eine Ausnahme bei entsprechender Begründung gewährt werden.

- Nummer 1.3:

Der Mindestbeschaffungswert beträgt 30 Euro je Fördergegenstand (Nettobetrag).

- Nummer 1.3 bis 1.5:

Ausgaben für die Beschaffungen mit einem Wert von jeweils mehr als 500 Euro (Nettobetrag) bedürfen vor Bestellung/Auftragserteilung der Prüfung ihrer Zuwendungsfähigkeit durch die zuständige Behörde. Es sind je geplanter Ausgabe für die Prüfung der Zuwendungsfähigkeit mindestens drei vergleichbare Angebote vorzulegen. Grundlage des Zuwendungsbetrags ist das günstigste Angebot. Die Kaufentscheidung bleibt davon unberührt.

- Nummer 1.5:

Für Ersatz-/ Zweitbeschaffungen ist eine Begründung vorzulegen.

- Nummer 1.6:

Bei Neu-/ Ersatzbeschaffung einer Bienenstockwaage ist eine Zustimmung der zuständigen Behörde vor der Beschaffung einzuholen. Hierbei sind eine Begründung durch den Obmann für Trachtbeobachtung und Wanderung sowie mindestens drei Angebote vorzulegen. Grundlage des Zuwendungsbetrags ist das günstigste Angebot. Die Kaufentscheidung bleibt davon unberührt.

- Nummer 1.7:

Die Analysen von Bienenzüchterzeugnissen müssen von der Landesanstalt für Bienenkunde oder von einem von ihr ausgewählten Institut durchgeführt werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

- 4.2 Übersteigt die Nachfrage bei Maßnahmen nach Nummer 1.1 bis 1.6 die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, so können die Höhe der Pauschalen und Förderquoten entsprechend abgesenkt werden.

- 4.3 Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummer 1.1 werden als Festbetragsfinanzierung in Form einer Pauschale pro Veranstaltung in Abhängigkeit von den Teilnehmerzahlen gewährt. Bei Tagesveranstaltungen wird die doppelte Förderpauschale gewährt.

Aus- und Fortbildungen der Imkerinnen und Imker:

Teilnehmerzahl	Förderpauschale
10–20 Personen	bis zu 80 Euro
21–40 Personen	bis zu 100 Euro
41–60 Personen	bis zu 120 Euro
61–80 Personen	bis zu 140 Euro
ab 81 Personen	bis zu 160 Euro

Für Schulungen zur Bekämpfung der Varroose durch Referenten, die durch ein mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) abgestimmtes Varroaschulungskonzept qualifiziert wurden, werden folgende Pauschalen gewährt:

Teilnehmerzahl	Förderpauschale
10–20 Personen	bis zu 100 Euro
21–40 Personen	bis zu 120 Euro
41–60 Personen	bis zu 140 Euro
61–80 Personen	bis zu 160 Euro
ab 81 Personen	bis zu 180 Euro

- 4.4 Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 werden als Festbetragsfinanzierung in Form einer Pauschale pro Veranstaltung in Abhängigkeit von den Teilnehmerzahlen gewährt. Bei Tagesveranstaltungen wird die doppelte Förderpauschale gewährt. Darüber hinaus werden Reisekosten für die Multiplikatoren sowie Kosten für Schulungsräume inklusive Technik vollfinanziert.

Teilnehmerzahl	Förderpauschale
10–20 Personen	bis zu 100 Euro
21–40 Personen	bis zu 120 Euro
41–60 Personen	bis zu 140 Euro
61–80 Personen	bis zu 160 Euro
ab 81 Personen	bis zu 180 Euro

- 4.4 Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummer 1.2.2

– Die Hallenmiete inklusive Technik und Verkehrsversicherung wird bis zu zwei Drittel der nachgewiesenen Ausgaben als förderfähig anerkannt.

- Für Einzelvorträge im Rahmen der Fortbildung mit mindestens 90 Minuten Vortragsdauer kann ein Honorar bis maximal 210 Euro je Vortrag zuzüglich Reisekosten als förderfähig anerkannt werden. Nur in Ausnahmefällen können Abweichungen vom Regelfördersatz zugelassen werden. Eine eingehende Begründung hierzu ist dem Zuwendungs-/Auszahlungsantrag beizulegen.
 - Für den Fortbildungsteil kann je Multiplikatorin/Multiplikator pro Verein eine Wegstreckenentschädigung gewährt werden. Lediglich Selbstfahrende können eine Wegstreckenentschädigung erhalten. Es wird keine Mitnahmeentschädigung für Mitfahrende gewährt.
 - Hinsichtlich der Reisekostenvergütung für Mitglieder des Gesamtvorstandes wird keine Mitnahmeentschädigung für Mitfahrende gewährt.
 - Bei Veranstaltungen, die eine Übernachtung erforderlich machen, können Mitglieder des Gesamtvorstandes Übernachtungsgeld geltend machen. Eine aktuelle Auflistung betreffender Personen ist dem Zuwendungs-/Auszahlungsantrag beizulegen.
- 4.5 Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummer 1.2.3, 1.3, 1.4 und 1.6 (bei Nummer 1.6: Serviceleistungen und Übertragungsgebühren) werden als Vollfinanzierung gewährt.
- 4.6 Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummer 1.5 und 1.6 (bei Nummer 1.6: Bienenstockwaagen) werden als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 4.7 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1.7 werden als Festbetragsfinanzierung in Form einer Pauschale je Untersuchung gewährt. Der Zuschuss zur Analyse von Bienenzuchterzeugnissen wird als Festbetrag in Höhe von 60 Euro je Probe gewährt.

5 Verfahren

5.1 Antragstellung

Der gemeinsame Zuwendungs- und Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis ist spätestens am 10. August nach Ablauf des Imkereijahrs bei der zuständigen Behörde einzureichen. Das bereitgestellte Formular ist zu verwenden.

5.2 Verwendungsnachweis

Die bereitgestellte Belegliste (Excelliste) mit Auflistung der durchgeführten Maßnahmen ist

- in Papierform und zusätzlich
 - in elektronischer Fassung
- bei der zuständigen Behörde einzureichen.

5.2.1 Dem Verwendungsnachweis für Maßnahmen nach Nummer 1.1 sind beizufügen

- Teilnehmerlisten im Original
- Jahres-/Programm beziehungsweise öffentliche Ankündigung der Fortbildung.

5.2.2 Dem Verwendungsnachweis für Maßnahmen nach Nummer 1.2 sind beizufügen

- Teilnehmerlisten im Original
- Formulare für Multiplikatorenschulungen
- Programme beziehungsweise öffentliche Ankündigungen der Fortbildungen
- Liste des Gesamtvorstandes (bei Nummer 1.2.2)
- Rechnungen im Original
- Zahlungsnachweise (beispielsweise Kontoauszug, Quittung, Unterschrift bei Barbezahlung)
- Gegebenenfalls Unterlagen zur Preisrecherche oder gegebenenfalls drei vergleichbare Angebote.

5.2.3 Dem Verwendungsnachweis für Maßnahmen nach Nummer 1.3 bis 1.6 sind beizufügen

- Rechnungen im Original
- Zahlungsnachweise (beispielsweise Kontoauszug, Quittung)
- Unterlagen über die Zustimmung der zuständigen Behörde bei einer Investition von mehr als 500 Euro (Nettobetrag) je Beschaffung bzw. bei einer Beschaffung einer Bienenstockwaage
- Unterlagen zur Preisrecherche bei einer Investition von weniger als 500 Euro (Nettobetrag) je Beschaffung.

5.2.4 Dem Verwendungsnachweis für Maßnahmen nach Nummer 1.7 sind beizufügen

- Rechnungen im Original
- Zahlungsnachweise (beispielsweise Kontoauszug, Quittung)
- eine Auflistung der beantragten Untersuchungen zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung sowie der Untersuchungen zu Zusammensetzungen oder Rückständen jeweils mit der Angabe der begünstigten Imkerinnen und Imker.

Abschnitt 3

Maßnahmen zur Unterstützung der angewandten Forschung

1 **Zweck**

Zuwendungsfähig sind Projekte (angewandte Forschung) unter der Federführung der Landesanstalt für Bienenkunde. Dazugehörige Sach- und Personalkosten sowie Reisekosten können geltend gemacht werden.

2 **Zweckempfangende**

Zuwendungen kann die Landesanstalt für Bienenkunde erhalten.

Die erhaltenen Zuwendungen können, unter Berücksichtigung des Zweckempfangenden, ganz oder teilweise weitergegeben werden. Die Weitergabe kann in Abweichung von VV Nummer 12.2 bis 12.6 zu § 44 LHO formlos erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Letztempfangenden für eventuelle Nachweis- und Prüfungszwecke gegenüber den zuständigen Behörden und Instanzen von der Landesanstalt für Bienenkunde benannt werden können. Als Letztempfan-

gende kommen wissenschaftliche Institutionen in Betracht.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Es muss sich um angewandte Forschung handeln im Bereich der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen, insbesondere im Bereich der Bienengesundheit und der Weiterentwicklung des Varrose-Bekämpfungskonzepts Baden-Württemberg.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen zur Projektförderung werden in Form von Zuschüssen als Vollfinanzierung gewährt.

5 Verfahren

5.1 Antragstellung

5.1.1 Der Zuwendungsantrag ist für das laufende Imkereijahr bis zum 1. November bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das bereitgestellte Formular ist zu verwenden.

5.1.2 Dem Zuwendungsantrag ist beizufügen

- eine Projektbeschreibung und
- ein Kostenplan mit Angabe der beantragten Förder-summe (mit Unterschrift)
- Wissenschaftliche Mitarbeiter: Gehalts-Hochrechnung der Universität Hohenheim
- Wissenschaftliche Hilfskräfte: Nachvollziehbare Kostenkalkulation der Universität Hohenheim
- Preisrecherche bzw. drei vergleichbare Angebote je Beschaffung.

Die Maßnahme bedarf vor der Bewilligung durch die zuständige Behörde einer Vorabprüfung durch das Ministerium.

5.1.3 Der Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis ist spätestens am 10. August nach Ablauf des Imkereijahres bei der zuständigen Behörde mit dem bereitgestellten Formular einzureichen.

5.2 Verwendungsnachweis

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen

- Formular Auszahlungsantrag
- die bereitgestellte Belegliste (Excelliste) in Papierform und zusätzlich in elektronischer Fassung
- Rechnungen (beglaubigte Kopien)
- Zahlungsnachweise (SAP Buchungsbericht)
- Auszahlungsanordnungen mit PSP-Element/je Auszahlung
- Nachweis der Universitätsverwaltung, dass das PSP-Element nur für die angewandte Forschung angelegt ist
- Reisekostennachweise (Beglaubigte Reisekostenabrechnung der Universität Hohenheim; Antrag auf Reisekostenvergütung)
- Personalkostennachweise (SAP-Auszug über LBV Auszahlung; Ausdruck der Personaldaten die per EDV-Schnittstelle ans LBV übermittelt werden,

PSP-Element muss ersichtlich sein; Arbeitsverträge; Stundennachweise, falls Person nicht vollständig für das Projekt arbeitet.)

- Personalkostennachweise für den Abrechnungsmonat Juli (Falls Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden können: Ausdruck der Personaldaten die per EDV-Schnittstelle ans LBV übermittelt werden; SAP-Auszug über LBV Auszahlung nachreichen)
- Ergebnisbericht.

Abschnitt 4

Förderung der Bekämpfung der Varroose und damit zusammenhängender Krankheiten

1 Zuwendungszweck

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von arzneimittelrechtlich zugelassenen varroaziden Arzneimitteln, die nach dem Varroose-Bekämpfungskonzept Baden-Württemberg empfohlen werden.

2 Zuwendungsempfangende

2.1 Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg ist Erstempfangende der Zuwendung.

2.2 Die erhaltenen Zuwendungen können, unter Berücksichtigung des Zuwendungszwecks, ganz oder teilweise an organisierte und nicht organisierte Imkerinnen und Imker (Letztempfangende) weitergegeben werden, wenn diese nach § 1a Bienenseuchen-Verordnung in Baden-Württemberg registriert sind, in der jeweiligen Bestellliste ihre Völkerzahlen gemäß Abschnitt 6 Nummer 1 angegeben haben und die bestellte Arzneimittelmenge im Verhältnis zu den Völkerzahlen fachlich gerechtfertigt ist, um das Behandlungsziel zu erreichen. Für die Weitergabe der Zuwendungen sind die maßgeblichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg, vor allem § 44 LHO und die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, hierzu insbesondere Nummer 12, zu beachten.

– Die Bestellung erfolgt aufgrund von Einzelbestellungen der nichtorganisierten Imkerinnen und Imker bei den Landesverbänden und aufgrund von Bestelllisten der örtlichen Imkervereine, die gebündelt über den jeweiligen Landesverband der Tierseuchenkasse zugeleitet werden.

– Die Aushändigung der apothekenpflichtigen Arzneimittel an die Imkerinnen und Imker erfolgt entsprechend § 43 Absatz 4 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes durch die unteren Veterinärbehörden bei den Landratsämtern beziehungsweise Bürgermeisterämtern der Stadtkreise und das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf (STUA) – Diagnostikzentrum. Die Behörden lassen sich den Empfang der Arzneimittel durch die Letztempfänger beziehungsweise Letztempfängerinnen auf den von der Tierseuchenkasse zugeleiteten Bestelllisten, die durch die Einzelbestellungen ergänzt werden, per Unterschrift bestätigen. Diese Unterschrift

bestätigt auch den Vertragsabschluss zur Bestellung der Arzneimittel zwischen Letztempfängern (Imkerinnen und Imker) und der Tierseuchenkasse im Sinne der VwV Imkereiförderung und die Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten zur Arzneimittelbestellung bei der Tierseuchenkasse für zehn Jahre. Die empfangsbestätigenden Listen sind der Tierseuchenkasse bis zum Ende des Kalenderjahres zuzusenden.

- Die Abgabe der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel an die Imkerinnen und Imker erfolgt durch die örtlichen Imkervereine oder das STUA – Diagnostikzentrum. Der beziehungsweise die Vorsitzende des örtlichen Imkervereins oder dafür vom Verein beauftragte Personen sind verantwortlich, dass förderfähige Arzneimittel bis zur Abgabe nur ihnen persönlich zugänglich sind, sachgerecht gelagert und nur entsprechend der Bestellliste an die Imkerinnen und Imker abgegeben werden. Imkerinnen beziehungsweise Imker, die nicht apothekenpflichtige Arzneimittel bestellt haben, bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Bestellliste den Empfang. Diese Unterschrift bestätigt auch den Vertragsabschluss zur Bestellung der Arzneimittel zwischen Letztempfänger (Imkerinnen und Imker) und Tierseuchenkasse im Sinne der VwV Imkereiförderung und die Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten zur Arzneimittelbestellung bei der Tierseuchenkasse für zehn Jahre. Diese empfangsbestätigende Liste ist der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg innerhalb des Kalenderjahres zuzusenden. Falls der Imkerverein der Tierseuchenkasse eine Einverständniserklärung der zuständigen unteren Veterinärbehörde vorlegt, kann die durch die Tierseuchenkasse veranlasste Lieferung des Herstellers der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel an die betreffende Veterinärbehörde erfolgen, die dann zusätzlich zu den apothekenpflichtigen Arzneimitteln auch nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel entsprechend der Bestellliste an die Imkerinnen beziehungsweise Imker gegen schriftliche Empfangsbestätigung abgibt.

3 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Arzneimittel werden durch die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg beschafft.

4 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungen zur Varroosebekämpfung werden als Zuschüsse zur Projektförderung in Form eines jährlich festzulegenden Betrags je Arzneimittleinheit gewährt. Die Festlegung dieses Betrags für jedes Kalenderjahr erfolgt durch das Ministerium im Benehmen mit der Tierseuchenkasse nach den erwarteten Ausgaben für die Beschaffung der varroaziden Arzneimittel.

5 **Verfahren**

Der Zuwendungsantrag ist mit dem vom Ministerium bereitgestellten Formular zu stellen. Dem Zuwen-

dungsantrag ist ein Kostenplan auf Grundlage des günstigsten Angebots beizufügen.

Der Auszahlungsantrag ist spätestens am 10. August für das vorangegangene Imkereijahr bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Auszahlungsantrag sind eine Zusammenstellung der beschafften varroaziden Arzneimittel (mit Belegen für die Zahlung an die Arzneimittelfirmen oder Großhändler) beizufügen. Die Lieferscheine und Rechnungen für die varroaziden Arzneimittel werden bei der Tierseuchenkasse zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Abschnitt 5

Beschaffung von Ausrüstungen

1 **Zuwendungszweck**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von Ausrüstungen, die ausschließlich zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen eingesetzt werden oder dem Gesundheits- und Arbeitsschutz dienen.

2 **Zuwendungsempfangende**

Zuwendungen können Imkerinnen und Imker sowie Imkergemeinschaften erhalten.

Imkerinnen und Imker müssen mit mindestens 30 Bienenvölkern bei der Berufsgenossenschaft gemeldet sein.

Voraussetzung für Imkergemeinschaften:

- Die Imkergemeinschaft handelt in einer Rechtsform des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eingetragener Verein).
- Die Imkergemeinschaft muss schriftlich und mindestens für die Dauer der Zweckbindung vereinbart sein.
- Der Antrag kann nur durch ein Mitglied der Imkergemeinschaft gestellt werden, das mindestens 30 Bienenvölker bei der Berufsgenossenschaft gemeldet hat. Dieses Mitglied ist berechtigt, die Imkergemeinschaft rechtlich nach außen zu vertreten.

3 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Von der Förderung ausgenommen sind Ausgaben für Zugfahrzeuge, Anhänger und gebrauchte Geräte.

4 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen zur Projektförderung gewährt. Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch in Höhe von 15 000 Euro je Zuwendungsantrag gewährt. Zuschüsse unter 300 Euro werden nicht bewilligt. Grundlage des Zuwendungsbetrags ist das günstigste Angebot. Die Kaufentscheidung bleibt davon unberührt.

5 Verfahren

Pro Kalenderjahr können bis zu zwei Bewilligungsläufe stattfinden. Insgesamt stehen für die Maßnahme 60 000 Euro zur Verfügung. Über die Bewilligung zuwendungsfähiger Vorhaben entscheidet alleine das Posteingangsdatum.

Der Zuwendungsantrag für den ersten Bewilligungslauf ist spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres bei der zuständigen Behörde zu stellen. Der dazugehörige Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheids bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Zuwendungsantrag für den zweiten Bewilligungslauf ist spätestens zum 1. Mai eines jeden Jahres bei der zuständigen Behörde zu stellen. Der dazugehörige Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis ist spätestens zum 10. August bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

Dem Zuwendungsantrag sind beizufügen

- Formular Zuwendungsantrag
- Aktueller Nachweis der Berufsgenossenschaft, dass mindestens 30 Bienenvölker gemeldet sind
- Finanzierungsnachweis bei zuwendungsfähigem Investitionsvolumen von mehr als 20 000 Euro
- mindestens drei vergleichbare Angebote je Fördergegenstand zur Plausibilisierung der Kosten
- gegebenenfalls Vertrag der Imkergemeinschaft.

Dem Auszahlungsantrag ist beizufügen

- Formular Auszahlungsantrag
- Belegliste (elektronisch und in Papierform)
- Rechnungen im Original
- Zahlungsnachweise (beispielsweise Kontoauszug).

Abschnitt 6

Allgemeine Bestimmungen

1 Meldepflicht Bienenstockzahlen

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Anzahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 ist die Übereinstimmung der Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenstöcke der antragstellenden Person zu überprüfen.

Die Förderung setzt daher voraus, dass jede antragstellende Person dem zahlenmäßigen Abgleich ihrer gegenüber der zuständigen Behörde oder dem Verband, in dem sie Mitglied ist, gemachten Angaben zur Bienenstockzahl im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle bei der antragstellenden Person zum Zwecke der Ermitt-

lung der Bienenstockzahlen einwilligt. Diese Einwilligung zum Datenabgleich umfasst die Einwilligung der antragstellenden Person, dass der Verband, in dem die antragstellende Person Mitglied ist, dem Regierungspräsidium Freiburg auf Anfrage die von der antragstellenden Person gemeldete Anzahl von Bienenstöcken übermittelt.

Sofern es sich bei der antragstellenden Person um eine Person handelt, die nicht im Verband organisiert ist, hat sie für Maßnahmen nach Abschnitt 5 in der Zeit der Zweckbindungsfrist (Abschnitt 6, Nummer 3) jährlich zum 1. Dezember die Anzahl ihrer eingewinterten Bienenstöcke (Stichtag 31. Oktober eines jeden Jahres) an die zuständige Behörde zu melden.

Sofern es sich bei der antragstellenden Person um einen Landesimkerverband handelt, hat dieser jährlich die Anzahl der von seinen Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinterten Bienenstöcke zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an die zuständige Behörde zu melden. Der Landesimkerverband teilt der zuständigen Behörde auf Anfrage die Anzahl der von einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Anzahl mit.

2 Formulare, Beleglisten und Merkblätter

Formulare, Beleglisten und Merkblätter sind elektronisch im Infodienst Landwirtschaft, Ernährung, Ländlicher Raum unter der Rubrik Förderwegweiser eingestellt (<https://www.landwirtschaft-bw.info>).

3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für Beschaffungen nach Abschnitt 2 Nummer 1.5 und 1.6, Abschnitt 3 und Abschnitt 5 beträgt fünf Jahre ab dem 1. Januar des auf die Abschlusszahlung folgenden Kalenderjahres. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine Zweit-/Ersatzbeschaffung nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig.

4 Aufbewahrungspflichten

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, alle mit der Antragstellung auf die Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen und Belege ab 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres zehn Jahre vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen anordnen.

Dieselbe Verpflichtung ergibt sich auch für alle an der Bekämpfung der Varroose und damit zusammenhängender Krankheiten beteiligten Stellen.

5 Zuständigkeit

Die Entwicklung und Planung der zuwendungsfähigen Maßnahmen (Umsetzung des Imkereiprogramms) erfolgt durch das Ministerium in Absprache mit den Landesimkerverbänden, der Landesanstalt

für Bienenkunde und dem Regierungspräsidium Freiburg. Zuständige Behörde ist gemäß § 3 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft das Regierungspräsidium Freiburg.

6 **Bewilligung**

Das Imkereijahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten vom 1. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Zuwendungsfähige Maßnahmen, die für das jeweilige Imkereijahr vorgesehen sind, müssen in diesem vollständig durchgeführt werden beziehungsweise zuwendungsfähige Ausgaben müssen angefallen sein.

Der Beginn der Maßnahme vor Bewilligung (VV Nummer 1.2 zu § 44 LHO) ist für zuwendungsfähige Maßnahmen nach Abschnitt 5 förderschädlich.

Der Beginn der Maßnahme vor Bewilligung (VV Nummer 1.2 zu § 44 LHO) ist für zuwendungsfähige Maßnahmen nach den Abschnitten 2 bis 4 nicht förderschädlich.

7 **Vor-Ort-Kontrollen, Prüf- und Betretungsrechte von Kontrollpersonen**

Für die in den Abschnitten 2 bis 5 genannten zuwendungsfähigen Maßnahmen führt die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle die Vor-Ort-Kontrollen durch. Die Vor-Ort-Kontrollen werden vor der Auszahlung durchgeführt. Für Maßnahmen nach Abschnitt 2, 3 und 5 führt die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle die Ex-post-Kontrollen durch.

Die Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle richten sich nach der Anordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Az.: 26-8538.04) zur Durchführung der VwV Imkereiförderung.

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforgane sowie den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Sie haben das Recht, auch nachträglich, das Vorliegen der Voraussetzungen durch Kontrollen (beispielsweise durch Besichtigung an Ort und Stelle, einschließlich Entnahme von Pflanzenproben) zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen. Auf Verlangen sind von den Zuwendungsempfängenden die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger und Karten sowie die sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Diese Pflicht zur Mitwirkung, namentlich auch zur Herausgabe von (auch Personal-)Daten der Beteiligten, gilt ausdrücklich auch für Fälle der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte (soweit zulässig) oder der Verwendung von Fördermitteln für Dritte (soweit zulässig)

oder unter Beteiligung von Dritten (soweit zulässig). Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind Zuwendungsempfängende verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen.

Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn Zuwendungsempfängende oder eine von diesen beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindern und/oder sich ihren insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigern. Die Zuwendungsempfängenden sind auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.

8 **Rückforderungen und Unregelmäßigkeiten**

Zu Unrecht gewährte Beträge sind zurückzuzahlen. Für den zu Unrecht gewährten Betrag werden gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i. V. m. § 14 Marktordnungsgesetz (MOG) Zinsen berechnet. Für die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Erstattung der Zuwendung sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48, 49 und 49a LVwVfG) anzuwenden.

Das Verfahren zur Berichterstattung meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten ist nach den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1971 sowie der hierzu erlassenen Vollzugshinweise für den Umgang mit Unregelmäßigkeiten und Rückforderungen bei Zuwendungen mit EU-Beteiligung im Bereich der aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie bis Ende des Jahres 2006 aus dem Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Garantie (EAGFL-G) finanzierten Fördermaßnahmen des Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung abzuwickeln.

9 **Kürzungen und Sanktionen**

Bei Verstößen gegen die Förderfähigkeitsregeln sowie gegen Förderkriterien, Auflagen und Verpflichtungen kann es neben Kürzungen und Verwaltungs-sanktionen auch zu Rückforderungen bereits ausgezahlter Förderbeträge gemäß Artikel 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 kommen. Es wird auf das »Merkblatt Kürzungen und Sanktionen« hingewiesen.

10 **Transparenz**

Angaben über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 im Internet veröffentlicht. Nähere Informationen hierzu können den Antragsunterlagen entnommen werden.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 16. Oktober 2016 in Kraft und am 31. Juli 2019 außer

Kraft. Sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf die Abwicklung der im Antragsjahr 2018/2019 gestellten Anträge.

GABl. S. 225

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe der amtlichen Erlaubnis der Zusatzbestimmungen zu den Teilnahme- bedingungen der Lotterie »LOTTO 6 aus 49« für die Ziehung am Mittwoch, 19. Juli 2017

Vom 25. April 2017 – Az: 86-1114.3-11/12 –

Das Land Baden-Württemberg ändert für die LOTTO-Ziehung am Mittwoch, 19. Juli 2017 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben:

§ 1

Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan für die LOTTO-Ziehung vom 19. Juli 2017 wird um eine zusätzliche Gewinnklasse erweitert.

Verlost werden in Baden-Württemberg

30,- Euro

für jede Losnummer des Spielauftrags im LOTTO 6 aus 49, die in ihren beiden Endziffern mit einer der beiden gemäß § 3 gezogenen 2-stelligen Gewinnzahlen übereinstimmt.

(2) Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden »Gesellschaft« genannt) zu der vorgenannten Ziehung einen Spielvertrag über die Teilnahme am LOTTO 6 aus 49 in den Annahmestellen abgeschlossen haben.

(3) Die Teilnahme an dieser Sonderauslosung ist auch mit Quicktipp-Paketen möglich. Jedes dieser Pakete beinhaltet jeweils 50 Spielvoraussagen für das LOTTO 6 aus 49 mit 50 fortlaufenden Losnummern. Ausgegeben werden maximal 60.000 Quicktipp-Pakete, die ausschließlich in den Annahmestellen der Gesellschaft über das Terminal erhältlich sind. Eine Teilnahme an Zusatzlotterien ist mit den Quicktipp-Paketen nicht möglich. Die Annahmezeit für diese Quicktipp-Pakete beginnt am Dienstag, dem 20. Juni 2017, und endet mit dem Abverkauf der 60.000 Quicktipp-Pakete, spätestens jedoch am Mittwoch, dem 19. Juli 2017, mit dem Annahmeschluss für das LOTTO 6 aus 49.

(4) Teilnahmeberechtigt sind auch alle Mehrwochenspielverträge vorausgegangener Ziehungen, deren Laufzeit die oben genannte Ziehung miteinschließt.

§ 2

Spieleinsatz

(1) Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.

(2) Der Kaufpreis für ein Quicktipp-Paket beträgt insgesamt 60,- Euro:

– 50,- Euro Spieleinsatz für 50 LOTTO-Einzeltipps à 1,00 Euro, und

– 10,- Euro Bearbeitungsgebühr für 50 Einzeltipps à 0,20 Euro.

§ 3

Gewinnermittlung

(1) Mit der Gewinnermittlung für die Sonderauslosung wird am Donnerstag, dem 20. Juli 2017, ab ca. 9:00 Uhr (bis voraussichtlich 11:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Anwesenheit eines Notars begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt.

(2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit eines Notars fortgesetzt. Über den Ablauf werden vom Notar Protokolle erstellt.

(3) Für die Ermittlung der Gewinne werden zwei unterschiedliche 2-stellige Gewinnzahlen gezogen. Der Nummernkreis, aus dem die Gewinnzahlen gezogen werden, liegt in den Endziffern von 00 bis 99. Dieser Nummernkreis wird in zwei gleich große Bereiche à 50 Nummern aufgeteilt, aus denen jeweils eine 2-stellige Gewinnzahl gezogen wird. Jeder Spielvertrag, dessen Losnummer in seinen beiden Endziffern mit einer dieser beiden 2-stelligen Zahlen übereinstimmt, erzielt einen Gewinn in Höhe von 30,- Euro.

(4) Die Gewinnermittlung wird anhand der Ziehungsordnung durchgeführt. Die Ziehung erfolgt entweder manuell oder durch ein anderes sicheres Ziehungsverfahren.

(5) Bei Spielquittungen, auf die ein Gewinn entfallen ist, wird der Gewinn im Rahmen der Gewinnanfrage automatisch angezeigt.

§ 4

Fälligkeit des Gewinnanspruchs

(1) Die Gewinner können den Gewinn in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen.

(2) Die Gewinne werden ab dem 2. Werktag nach Beendigung der Sonderauslosungs-Ziehung fällig und durch jede Annahmestelle der Gesellschaft gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Ggf. erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung.

(3) Bei namentlich bekannter Spielteilnahme erfolgt die automatische Überweisung des Gewinns.